Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. IV-002-2021

Ziffer 4 der Tagesordnung
VF-01-2021

Verwaltungs- und Finanzausschuss
öffentlich am 10.03.2021

Dezernat 4
Petra Alger

Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten – Zuschuss Landkreis Biberach (Eilentscheidung des Ausschusses)

Beschlussvorschlag:

1. Der Zuschuss des Landkreises Biberach an die Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Landes (VwV-SpDi) wie dargestellt gewährt.

2. Der zuständige beschließende Ausschuss entscheidet gemäß § 34 Absatz 4 Satz 2 Landkreisordnung im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts an Stelle des Kreistags.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Landkreis Biberach sind Caritas und Diakonie. Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein wesentliches Element der ambulanten Versorgung psychisch kranker Menschen. Das Gremium hat sich zuletzt am 4. Juli 2016 mit der Bezuschussung des Dienstes befasst. Seit 2016 erhält der Dienst einen Landeszuschuss und Kreiszuschuss in Höhe von jeweils 72.000 Euro. Mit Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes im Jahr 2016 wurde die Finanzierung der Dienste neu geregelt und unter anderem der Landeszuschuss gesetzlich abgesichert und von einer Komplementärfinanzierung der Landkreise in Höhe der Landesförderung abhängig gemacht. Die Finanzierung der Dienste ist seit Jahren in der Diskussion, insbesondere die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe fordern hier mehr Engagement von Landesseite, um ein flächendeckendes Netz dieses Angebotes, insbesondere auch in Flächenlandkreisen gewährleisten zu können. Das Land hat die Förderung der Sozialpsychiatrischen Dienste ab 2021 neu geregelt, die Verwaltungsvorschrift ist am 30. Dezember 2020 veröffentlicht worden und seit 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Leistungen dieses Dienstes umfassen:

- die sozialpsychiatrische Versorgung, Nachsorge und psychosoziale Krisenintervention, auch aufsuchend,
- sowie die Vermittlung sozialer Hilfen für insbesondere chronisch psychisch kranke oder behinderte Menschen, die nicht mehr oder noch nicht zu einer selbständigen Lebensführung in der Lage sind.

Sozialpsychiatrische Dienste ermöglichen einen schnellen und kurzfristigen Zugang zum gemeindepsychiatrischen Versorgungssystem, zum Beispiel nach der Entlassung aus dem Krankenhaus. Auch aufsuchende Hilfen werden geleistet.

Die Leistungen sind niedrigschwellig und für den Nutzer kostenfrei. Es ist kein Antragsverfahren auf Bewilligung von Leistungen im Einzelfall erforderlich.

2. Finanzierung und Folgekosten

Der Landkreis Biberach bezuschusst den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) bislang mit einem jährlichen Festzuschuss in Höhe von 72.000 Euro. Mit diesem Kreiszuschuss wurde sichergestellt, dass die vollen Landesmittel in Höhe von bisher 72.000 Euro ausgeschöpft werden konnten. Insgesamt stehen bisher 144.000 Euro Zuschüsse zur Verfügung. Bislang erfolgt die Finanzierung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Leistungen, die der Träger innerhalb des Gemeindepsychiatrischen Verbundes für den Personenkreis erbringt, also auch für den Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens, Assistenzleistungen im Bereich des SGB IX (Sozialgesetzbuch), der Soziotherapie.

Die neuen Richtlinien verlangen künftig eine klare Trennung der Tätigkeiten beim Personal, eine Mischfinanzierung ist so nicht mehr möglich. Der Träger hat für den vorgenannten Bereich unterschiedlicher Leistungen bisher vier Fachkräfte eingesetzt und aus unterschiedlichen „Töpfen“ finanziert (Kassen, Eingliederungshilfe, Zuschüsse SpDi). Die **Träger** des SpDi haben 2020 ca. **110.000 Euro Eigenmittel** zur Aufgabenerfüllung eingebracht. Künftig ist bezüglich der Finanzierung der SpDi im engeren Sinne zu betrachten. Hierfür stehen bislang **2,0 Fachkräfte** zur Verfügung und werden aus den Zuschüssen finanziert.

Mit der am 30. Dezember 2020 im gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlichten Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi) wurde der Förderbetrag des Landes für je 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 1. Januar 2021 von bisher 18.000 Euro auf 27.000 Euro

deutlich erhöht. Dem SPDI steht somit eine Landesförderung in Höhe von 108.000 Euro (+36.000 Euro) zu, sofern der Landkreis den Kreiszuschuss ebenfalls entsprechend erhöht.

Die vorgeschlagene Anwendung der Regelungen der ab 1. Januar 2021 geltenden VwV-SpDi führt zu folgenden Ergebnissen:

Einwohnerzahl	**Zuschuss insg.**	**Landeszuschuss**	**Kreiszuschuss**	**Steigerung Landkreiszuschuss zu 2020**
200.000	216.000 Euro	108.000 Euro	108.000 Euro	**36.000 Euro**
225.000	243.000 Euro	121.500 Euro	121.500 Euro	**49.500 Euro**

Die Erhöhung von Landes- und Kreiszuschuss um rund 72.000 Euro, ermöglicht dem Träger einen **Stellenausbau um rund 1,0 Fachkräfte**. Der Träger hat mitgeteilt, dass er weiterhin einen Eigenanteil in bisheriger Höhe für den Gesamtbereich erbringen wird. Mit dem Ausbau kann das bisherige Versorgungsangebot des SpDi deutlich verbessert werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Landkreis Biberach ist Kostenträger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, die Aufwendungen für diesen Bereich belaufen sich 2021 voraussichtlich auf rund 46 Millionen Euro.

Die Förderung der Angebote des SpDi ist eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises, aber mit unmittelbarer Wirkung auf den Bereich der Pflichtleistungen. Die Erhöhung des Landeszuschusses wird ausdrücklich begrüßt.

Durch das Angebot der Dienste wird Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht. Durch die Breitstellung der niedrigschwelligen Hilfen des SpDi ist es oftmals möglich, Menschen frühzeitig, ohne ein Antragsverfahren, zu unterstützen. Damit können kostenintensive Regelangebote der Eingliederungshilfe vermieden werden. Hier fallen beispielsweise bei einer stationären Unterbringung im Jahr für einen betroffenen Menschen Ausgaben von ca. 40.000 Euro/Jahr an. Auch Angehörige finden Unterstützung beim SpDi. Nicht zu unterschätzen ist auch der Personenkreis, der keinen Zugang zu Regelangeboten findet und insbesondere durch niedrigschwellige Angebote erreicht werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, die Kreisförderung in Höhe der maximalen Landesförderung, wie dargestellt zu gewähren und dem Träger damit den Ausbau des Dienstes zu ermöglichen

Die Mehraufwendungen werden im Einzelfall durch die Vermeidung oder das Hinauszögern stationärer Maßnahmen in der Eingliederungshilfe kompensiert. Die Versorgung der Menschen mit psychischer Erkrankung im Landkreis wird verbessert.

Da der Landeszuschuss an die Entwicklung der Einwohnerzahl gekoppelt, sollte sich der Landkreiszuschuss künftig an diese Entwicklung ebenfalls anpassen.

Im Haushaltsplan 2021 sind bereits 72.000 Euro eingestellt, für 2021 sind daher weitere 36.000 Euro als überplanmäßige Ausgaben zu finanzieren (Produkt 41.40).